

Merkblatt zur Entsorgung von Altholz

Für die Entsorgung von Altholz gilt die „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“, kurz Altholzverordnung-AltholzV.

Je nach Herkunft, können Abfallhölzer erhebliche Mengen an gesundheits- und umweltschädigenden Stoffen enthalten. Möbel bestehen aus geleimten, beschichteten und lackiertem Holz. Fensterrahmen, Außentüren und Bauholz, insbesondere Konstruktionsholz, sind mit Holzschutzmitteln behandelt, Holz aus dem Außenbereich, wie Zaunelemente, Telegrafmasten oder Eisenbahnschwellen sind mit Holzschutzmitteln oder Teeröl kesseldruck-impregniert.

Bei unsachgemäßer Entsorgung können Schadstoffe freigesetzt werden oder sogar neue Schadstoffe wie Dioxine entstehen. Daher ist eine umweltgerechte Entsorgung des Altholzes wichtig.

Altholz wird in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- A I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch behandeltes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als **nur unerheblich** mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde;
- A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel;
- A III: Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel;
- A IV: mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz;

PCB-Altholz: Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

Besitzer von Altholz sind verpflichtet, bei einem Altholzanfall von mehr als einem Kubikmeter Holz dieses getrennt zu sammeln, bereit zu stellen, zu überlassen, zu befördern und zu lagern.

Um die Anforderungen an Handhabung, Verwertung und Entsorgung einhalten zu können, ist das Altholz entweder zu analysieren oder durch einen Fachmann, der über die notwendige Sachkunde verfügt, einzustufen.

Entsorgungswege:

Bei der Verwertung wird zwischen stofflicher und energetischer Verwertung von Altholz unterschieden.

Stoffliche Verwertung:

- a) Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen,
- b) Gewinnung von Synthesegas zur weiteren chemischen Nutzung
- c) Herstellung von Aktivkohle/Industrieholzkohle

Bei der energetischen Verwertung wird das Holz in hierfür zugelassenen Anlagen gemäß den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften verbrannt und die entstehende Wärme genutzt.

Zuordnung zu Verwertungswegen

A I – und A II - Altholz kann stofflich oder energetisch verwertet werden. Hierbei müssen bestimmte Grenzwerte eingehalten werden.

Bei Altholz der Gruppen A III ist die stoffliche Verwertung nur zulässig, wenn Lackierungen und Beschichtungen durch eine Vorbehandlung entfernt wurden oder im Rahmen des Aufbereitungsprozesses entfernt werden. Die energetische Verwertung ist zulässig, sofern die Anlagen die Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllen.

A IV-Altholz darf nur in nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassenen Anlagen verwertet werden.

Lässt sich Altholz nicht eindeutig einer Altholzkategorie zuordnen, ist es in eine höhere Altholzkategorie einzustufen.

Zweckmäßig ist folgende Vorgehensweise:

- Private, kleine Abbruchmaßnahmen (z.B. Abbau oder Umbau eines Kleintierstalls, Gartenhäuschens etc.):
sicher als unbehandelt einzustufendes Holz kann getrennt gesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden,
belastetes Holz wird als A IV-Holz gesammelt und einer energetischen Verwertung in einer zugelassenen Anlage zugeführt. Wird das Altholz von einem Entsorgungsunternehmen entsorgt, sollte dieses einen Entsorgungsnachweis vorlegen.
- Größere Abbruchmaßnahmen: Hier sind Analysen durchzuführen, damit eine Trennung und Eingruppierung des Holzes durchgeführt werden kann. Der Verwertungs- bzw.- Entsorgungsweg der Hölzer richtet sich dann nach der Belastung der Hölzer.

Bei der Anlieferung von Altholz bei einer Altholzbehandlungsanlage ist das Altholz nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Hierfür ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang VI der Altholzverordnung zu verwenden.

Für die Entsorgung belasteter Hölzer ist ein Entsorgungsnachweis zu stellen. Bei gewerblichem Transport größerer Mengen ist eine Transportgenehmigung erforderlich.

Der Entsorgungsweg ist mittels Begleitschein- oder Übernahmescheinverfahren zu dokumentieren. Menge und Entsorgungsweg der nach A III und A IV sortierten und entsorgten Hölzer sind zu dokumentieren und der Stadt Regensburg jährlich mitzuteilen. **Wichtig: unsortierte Gemische sind als Altholz der Gruppe A IV einzustufen!**

Zuordnung gängiger Abfallholzsortimente

Sortiment	Zuordnung Kategorie	Abfall- schlüssel
Holzabfälle aus der Holzbe- und -verarbeitung		
Verschnitte, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz	A I	03 01 05
Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandelten Holz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	03 01 05
Verpackungen		
Paletten, wie Europaletten, Industriepaletten, Transportkisten, Obst-, Gemüse und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten, Verschläge aus Vollholz	A I	15 01 03
Paletten, Transportkisten aus Holzwerkstoffen	A II	15 01 03
Sonstige Paletten mit Verbundmaterial	A III	15 01 03
Munitionskisten	A IV	15 01 10*
Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989)	A IV	15 01 10*
Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung nach 1989)	A I	15 01 03
Altholz aus dem Baubereich		
Naturbelassenes Vollholz	A I	17 02 01
Holzwerkstoffe, Schalhälzer, behandeltes Vollholz (ohne schädliche Verunreinigungen)	A II	17 02 01
Dielen, Fehlböden, Bretterschaltungen aus dem Innenausbau, Türblätter und Zargen von Innentüren, Profildretter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. ohne schädliche Verunreinigungen	A II	17 02 01
Bauspanplatten	A II	17 02 01
Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren, Imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich (Wintergärten, Balkone, Pergolen)	A IV	17 02 04*
Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen	A IV	17 02 04*
Imprägniertes Altholz aus dem Außenbereich		
Bahnschwellen, Leitungsmasten, kyanisierte Pfähle, Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau (Palisaden Spundwände), imprägnierte Gartenmöbel	A IV	17 02 04*
Sortimente aus der Landwirtschaft (Hopfenstangen, Pfähle)	A IV	17 02 04*
Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten	Beseitigung	17 06 03*
Möbel		
Möbel aus naturbelassenem Vollholz	A I	20 01 38
Möbel ohne halogenorganische Verbindungen (PVC) in der Beschichtung	A II	20 01 38
Möbel mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung	A III	20 10 38
Sonstige		
Altholz aus dem Sperrmüll	A III	20 03 07
Altholz aus industrieller Anwendung (z.B. Industriefußböden, Kühltürme)	A IV	17 02 04*
Altholz aus dem Wasserbau	A IV	17 02 04*
Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons	A IV	17 02 04*
Altholz aus Schadensfällen (z.B. Brandholz)	A IV	17 02 04*
Feinfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen	A IV	19 12 06*